

# Vereinbarung zur gemeinsamen Datennutzung

## zwischen Dateninhabern und Nutzern von vernetzten Produkten und damit verbundenen Dienstleistungen

### 1. Vertragsparteien und Produkt/zugehörige Dienstleistung

#### 1.1 Vertragsparteien

Dieser Vertrag über den Zugang zu und die Nutzung von Daten wird geschlossen zwischen

**LEMKEN GmbH & Co. KG**

**Weseler Straße 5**

**46519 Alpen**

(„Dateninhaber“)

und jeder Partei, die sich als Nutzer im Sinne des Data Act identifiziert und durch folgende Schritte ihr Einverständnis mit den Bedingungen dieses Vertrags erklärt:

- Kauf des „**Produkts**“
- Nutzung der „**zugehörigen Dienste**“
- Erstellung eines iQblue go Kontos

(„Nutzer“)

im Folgenden gemeinsam als „**die Parteien**“ und einzeln als „**die Partei**“ bezeichnet.

#### 1.2 Produkt/zugehörige Dienstleistung

Dieser Vertrag wird in Bezug auf Folgendes geschlossen:

(a) die folgenden verbundenen Produkte („**das Produkt**“):

- Landwirtschaftliche Geräte, wie z. B. Pflüge, Sämaschinen, Düngerstreuer oder CCI-Terminals, die vom **Nutzer** vom **Dateninhaber** gekauft oder gemietet wurden

(b) die folgenden damit verbundenen Dienstleistungen („**der verbundene Dienst**“):

- LEMKEN iQblue-Onlinedienste
- CCI-Dienste wie CCI.Maps, die von LEMKEN bereitgestellt werden

Der Nutzer erklärt, dass er entweder Eigentümer des Produkts ist oder aufgrund eines Miet-, Leasing- oder ähnlichen Vertrags vertraglich berechtigt ist, das Produkt zu nutzen und/oder aufgrund eines Dienstleistungsvertrags, verbundene Dienste in Anspruch zu nehmen. Der Nutzer verpflichtet sich, dem **Dateninhaber** auf ordnungsgemäß begründete Anfrage hin, alle relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die diese Vertragsbeziehung gegebenenfalls belegen.

## 2. Vom Vertrag erfasste Daten

Die von diesem Vertrag erfassten Daten (**die „Daten“**) bestehen aus allen ohne Weiteres verfügbaren **Produktdaten** oder **Dienstdaten** im Sinne des Data Act. Der **Dateninhaber** stellt dem **Nutzer** gemäß Art. 3 Abs. 2 und 3 Data Act spezifische Informationen über die von diesem Vertrag erfassten Daten im **Bereich „EU Data Act“** auf der Website zur Verfügung. Die im **Bereich „EU Data Act“** auf der Website aufgeführten Daten beinhalten u.a. einer Beschreibung der Art oder Beschaffenheit, des geschätzten Volumens, der Häufigkeit der Datenerhebung, des Speicherorts und der Aufbewahrungsfristen der Daten. Werden dem **Nutzer** während der Laufzeit dieses Vertrags neue Daten zur Verfügung gestellt, werden diese Informationen entsprechend geändert.

## 3. Datennutzung und -weitergabe durch den Dateninhaber

### 3.1 Vereinbarte Nutzung nicht-personenbezogener Daten durch den Dateninhaber

3.1.1 Der **Dateninhaber** verpflichtet sich, die **Daten**, bei denen es sich um nicht personenbezogene Daten handelt, nur für die mit dem **Nutzer** vereinbarten Zwecke wie folgt zu verwenden:

- (a) Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen mit dem **Nutzer** oder Aktivitäten im Zusammenhang mit solchen Vereinbarungen (z. B. Ausstellung von Rechnungen, Erstellung und Bereitstellung von Berichten oder Analysen, Finanzprognosen)
- (b) Bereitstellung von Support, Gewährleistung, Garantie oder ähnlichen Dienstleistungen oder zur Beurteilung von Ansprüchen des **Nutzers**, des **Dateninhabers** oder Dritter (z. B. in Bezug auf Fehlfunktionen des Produkts) im Zusammenhang mit dem Produkt oder der zugehörigen Dienstleistung;
- (c) Überwachung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Zuverlässigkeit des **Produkts** oder **des verbundenen Dienstes** sowie Sicherstellung der Qualitätskontrolle;

- (d) Verbesserung der Funktionsweise aller vom **Dateninhaber** angebotenen Produkte oder damit verbundener Dienstleistungen;
- (e) Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen, einschließlich Lösungen für künstliche Intelligenz (KI), durch den **Dateninhaber**, durch Dritte, die im Namen des **Dateninhabers** handeln (d.h. wenn der **Dateninhaber** entscheidet, welche Aufgaben diesen Parteien übertragen werden und er davon profitiert), in Zusammenarbeit mit anderen Parteien oder durch Zweckgesellschaften (z. B. Joint Ventures);
- (f) die Daten mit anderen Daten zu aggregieren oder abgeleitete Daten zu erstellen, für jeden rechtmäßigen Zweck, einschließlich mit dem Ziel, solche aggregierten oder abgeleiteten Daten an Dritte zu verkaufen oder anderweitig zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, dass diese Daten keine Identifizierung der spezifischen Daten ermöglichen, die vom verbundenen Produkt an den **Dateninhaber** übermittelt wurden, oder dass Dritte diese Daten nicht aus dem Datensatz ableiten können.

3.1.2 Der **Dateninhaber** verpflichtet sich, die Daten nicht dazu zu verwenden, um Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage, die Vermögenswerte und die Produktionsmethoden des **Nutzers** oder über die Nutzung des **Produkts** oder **des verbundenen Dienstes** durch den **Nutzer** in einer anderen Weise zu gewinnen, die die wirtschaftliche Position des **Nutzers** auf den Märkten, auf denen der **Nutzer** tätig ist, untergraben könnte.

Keine der unter Ziffer 3.1.1 vereinbarten Datennutzungen darf so ausgelegt werden, dass sie eine solche Datennutzung umfasst, und der **Dateninhaber** verpflichtet sich, durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass kein **Dritter** innerhalb oder außerhalb der Organisation **des Dateninhabers** eine solche Datennutzung vornimmt.

### 3.2 Weitergabe nicht-personenbezogener Daten an Dritte und Nutzung von Verarbeitungsdiensten

3.2.1 Der **Dateninhaber** darf nicht-personenbezogene Daten an Dritte weitergeben, wenn:

- (a) die Daten von **Dritten** ausschließlich für folgende Zwecke verwendet werden:
  - i) Unterstützung des **Dateninhabers** bei der Erreichung der gemäß Ziffer 3.1.1 zulässigen Zwecke;
  - ii) in Zusammenarbeit mit dem **Dateninhaber** oder über Zweckgesellschaften die gemäß Ziffer 3.1.1 zulässigen Zwecke zu erreichen;
- (b) der **Dateninhaber** den **Dritten** vertraglich verpflichtet:

- i) die Daten nicht für Zwecke oder in einer Weise zu verwenden, die über die gemäß vorstehender Ziffer 3.2.1 (a) zulässige Verwendung hinausgeht;
- ii) die Einhaltung von Ziffer 3.1.2;
- iii) die gemäß Ziffer 3.4.1 erforderlichen Schutzmaßnahmen anzuwenden;
- iv) und diese Daten nicht weiterzugeben, es sei denn, der **Nutzer** erteilt seine allgemeine oder spezifische Zustimmung zu einer solchen Weitergabe oder es ist im Interesse des **Nutzers** erforderlich, diese Daten weiterzugeben, um diesen Vertrag oder einen Vertrag zwischen dem **Dritten** und dem **Nutzer** zu erfüllen.

Wenn der **Nutzer** der Weitergabe zustimmt, sollte der **Dateninhaber** den **Dritten**, an den er Daten weitergibt, verpflichten, die Ziffern gemäß den Punkten (i) bis (iv) in seine Verträge mit den Empfängern aufzunehmen.

3.2.2 **Der Dateninhaber** kann jederzeit Verarbeitungsdienste, z. B. Cloud-Computing-Dienste (einschließlich Infrastructure as a Service, Platform as a Service und Software as a Service), Hosting-Dienste oder ähnliche Dienste, in Anspruch nehmen, um die in Ziffer 3.1 vereinbarten Zwecke zu erreichen. **Dritte** können solche Dienste ebenfalls in Anspruch nehmen, um die in Ziffer 3.2.1 (a) vereinbarten Zwecke zu erreichen.

### 3.3 **Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten durch den Dateninhaber**

Der **Dateninhaber** kann personenbezogene Daten auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und unter den Bedingungen der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und, soweit relevant, der Richtlinie 2002/58/EG (Richtlinie über den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation) verwenden, an **Dritte** weitergeben oder anderweitig verarbeiten.

### 3.4 **Vom Dateninhaber getroffene Schutzmaßnahmen**

3.4.1 Der **Dateninhaber** verpflichtet sich, die unter den gegebenen Umständen angemessenen Schutzmaßnahmen für die Daten zu ergreifen, wobei er den Stand der Wissenschaft und Technik, den potenziellen Schaden, den der **Nutzer** durch den Verlust oder die Offenlegung von Daten gegenüber unbefugten Dritten erleiden könnte, sowie die mit den Schutzmaßnahmen verbundenen Kosten berücksichtigt.

3.4.2 Der **Dateninhaber** kann auch andere geeignete technische Schutzmaßnahmen anwenden, um den unbefugten Zugriff auf Daten zu verhindern und die Einhaltung dieses Vertrags sicherzustellen.

3.4.3 Der **Nutzer** verpflichtet sich, diese technischen Schutzmaßnahmen nicht zu verändern oder zu entfernen, es sei denn, der **Dateninhaber** hat dem zuvor schriftlich zugestimmt.

## 4. Datenzugriff durch den Nutzer auf Anfrage

### 4.1 Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten

4.1.1 Die Daten werden dem **Nutzer** einschließlich der zur Auslegung und Nutzung der Daten erforderlichen Metadaten vom **Dateninhaber** gemäß der Beschreibung im **Bereich „EU Data Act“** auf der Website zugänglich gemacht.

4.1.2 Sofern es sich beim **Nutzer** nicht um die betroffene Person im Sinne der DSGVO handelt, stellt der **Dateninhaber** dem **Nutzer** personenbezogene Daten nur dann zur Verfügung, wenn eine gültige Rechtsgrundlage für die Bereitstellung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 und Artikel 9 DSGVO und Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG (Richtlinie über den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation) besteht und die festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

In diesem Zusammenhang ist der Nutzer, wenn er nicht die betroffene Person ist, dafür verantwortlich, dem **Dateninhaber** bei jeder gemäß der vorstehenden Ziffer gestellten Anfrage die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung nachzuweisen, auf Basis derer die Bereitstellung personenbezogener Daten verlangt wird.

### 4.2 Merkmale der Daten und Zugangsmodalitäten

4.2.1 Der **Dateninhaber** muss dem **Nutzer** die Daten kostenlos zur Verfügung stellen, und zwar in der gleichen Qualität, in der sie dem **Dateninhaber** zur Verfügung stehen, und in jedem Fall in einem umfassenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format. Der **Dateninhaber** stellt detaillierte Informationen zu den Datenmerkmalen im **Bereich „EU Data Act“** auf der Website zur Verfügung.

4.2.2 Der **Dateninhaber** und der **Nutzer** können die Dienste eines Dritten (einschließlich eines Dritten, der Datenvermittlungsdienste im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/868 erbringt) in Anspruch nehmen, um die Ausübung der Rechte des Nutzers gemäß Ziffer 4.1 dieses Vertrags zu ermöglichen. Dieser Dritte gilt nicht als Datenempfänger im Sinne des Data Act, es sei denn, er verarbeitet die Daten für seine eigenen geschäftlichen Zwecke. Die Partei, die die Inanspruchnahme eines solchen Dritten verlangt, muss die andere Partei im Voraus darüber informieren.

4.2.3 Der **Nutzer** erhält gemäß Artikel 4 Data Act Zugang zu den Daten. Der **Nutzer** kann einfach und sicher an dem Ort auf die Daten zugreifen, an dem sie gespeichert sind. Der **Dateninhaber** stellt auf der Website **im Bereich „EU Data Act“** spezifische Informationen zu den Zugangsmodalitäten zur Verfügung. Dieser **Bereich „EU Data Act“** enthält insbesondere Informationen über die Herkunft der Daten und etwaige Rechte, die Dritte in Bezug auf die Daten haben könnten, wie z. B. Rechte der betroffenen Personen gemäß der DSGVO oder Umstände, die zu solchen Rechten führen können. Um diese Anforderungen zu erfüllen, vereinbaren die Parteien die spezifischen Angaben, die im **Bereich „EU Data Act“ auf der Website** aufgeführt sind und integraler Bestandteil dieses Vertrags sind.

#### 4.3 Meldung von Vorfällen und Beschwerderecht des Nutzers

Wenn der **Nutzer** einen Vorfall im Zusammenhang mit Ziffer 2 zu den von diesem Vertrag erfassten Daten, den Anforderungen der Ziffern 4.2.1 oder 4.2.3 zur Datenqualität und den Zugangsregelungen feststellt und wenn der Nutzer den **Dateninhaber** mit einer detaillierten Beschreibung des Vorfalls benachrichtigt, müssen der **Dateninhaber** und der **Nutzer** in gutem Glauben zusammenarbeiten, um die Ursache des Vorfalls zu ermitteln. Wenn der Vorfall durch eine Verletzung der Verpflichtungen des **Dateninhabers** verursacht wurde, muss dieser die Verletzung innerhalb einer angemessenen Frist beheben. Wenn der **Nutzer** der Ansicht ist, dass sein Zugriffsrecht gemäß Artikel 4 Absatz 1 Data Act verletzt wurde, ist er außerdem berechtigt, eine Beschwerde bei der zuständigen Behörde einzureichen, die gemäß Artikel 37 Absatz 5 b) Data Act benannt wurde.

#### 4.4 Einseitige Änderungen durch den Dateninhaber

Der **Dateninhaber** kann in gutem Glauben einseitig die spezifischen Angaben der Daten oder die Zugangsregelungen, die im **Bereich „EU Data Act“** auf der Website angegeben sind, ändern, wenn dies durch die allgemeine Geschäftstätigkeit des **Dateninhabers** objektiv gerechtfertigt ist – beispielsweise durch eine technische Änderung aufgrund einer unmittelbaren Sicherheitslücke in der Produktlinie oder den damit verbundenen Dienstleistungen oder durch eine Änderung in der Infrastruktur des **Dateninhabers**. In diesem Fall wird der **Dateninhaber** den **Nutzer** unverzüglich durch eine Mitteilung auf der Website über die Änderung informieren.

Wenn die Änderung den Zugriff auf die Daten und deren Nutzung durch den **Nutzer** in mehr als nur geringem Maße beeinträchtigen könnte, muss der **Dateninhaber** den **Nutzer** mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderung per E-Mail benachrichtigen. Eine kürzere Benachrichtigungsfrist ist nur dann ausreichend, wenn eine solche Benachrichtigung unter den gegebenen Umständen unmöglich oder unangemessen wäre, beispielsweise wenn aufgrund einer gerade entdeckten Sicherheitslücke sofortige Änderungen erforderlich sind.

#### 4.5 Informationen über den Zugriff des Nutzers

Der **Dateninhaber** verpflichtet sich, keine Informationen über den Zugriff des **Nutzers** auf die angeforderten Daten zu speichern, die über das für Folgendes erforderliche Maß hinausgehen:

- (a) die ordnungsgemäße Ausführung (i) der Zugriffsanfrage des **Nutzers** und (ii) dieses Vertrags;
- (b) die Sicherheit und Wartung der Dateninfrastruktur; und
- (c) Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen des **Dateninhabers** zur Aufbewahrung dieser Informationen.

## 5. Schutz von Geschäftsgeheimnissen

### 5.1 Anwendbarkeit von Vereinbarungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

- 5.1.1 Die in den Ziffern 5.2. und 5.3 dieses Vertrags vereinbarten Schutzmaßnahmen sowie die in Ziffer 5.4 vereinbarten damit verbundenen Rechte gelten ausschließlich für Daten oder Metadaten, die in den dem **Nutzer** zur Verfügung zu stellenden Daten enthalten sind und die als Geschäftsgeheimnisse (im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 über Geschäftsgeheimnisse) geschützt sind und sich im Besitz des **Dateninhabers** oder eines anderen Inhabers von Geschäftsgeheimnissen (im Sinne der genannten Richtlinie) geschützt sind.
- 5.1.2 Derzeit enthalten die von diesem Vertrag erfassten Daten keine Geschäftsgeheimnisse im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 über Geschäftsgeheimnisse. Falls zukünftig Daten oder Metadaten, die in den dem **Nutzer** zur Verfügung zu stellenden Daten enthalten sind, als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind, verpflichten sich der **Dateninhaber** und der **Nutzer**, die in diesem Vertragsabschnitt festgelegten Anforderungen einzuhalten.
- 5.1.3 Für den Fall, dass Daten oder Metadaten, die in den dem **Nutzer** zur Verfügung zu stellenden Daten enthalten sind, als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind, fügt der **Dateninhaber Anhang 4** („Maßnahmen zum Schutz identifizierter Geschäftsgeheimnisse“) hinzu, der dem **Nutzer** vor Annahme dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt wird. Die folgenden Bezugnahmen auf **Anhang 4** und damit verbundenen Vereinbarungen beziehen sich auf diesen Fall.
- 5.1.4 Der **Dateninhaber** erklärt hiermit gegenüber dem **Nutzer**, dass er über alle relevanten Genehmigungen und sonstigen Rechte des identifizierten Geschäftsgeheimnisinhabers verfügt, um diesen Vertrag in Bezug auf die anwendbaren identifizierten Geschäftsgeheimnisse und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag abzuschließen. Im Falle der Einführung eines **Anhang 4** („Maßnahmen zum Schutz identifizierter Geschäftsgeheimnisse“) kann der Dateninhaber die Weitergabe der spezifischen neu identifizierten Geschäftsgeheimnisse vorübergehend aussetzen, bis der Nutzer sich mit **Anhang 4** einverstanden erklärt, indem er den Nutzer und die gemäß Artikel 37 des Data Act benannte zuständige Behörde davon in Kenntnis setzt und dem Nutzer eine Kopie davon übermittelt.
- 5.1.5 Die in den Ziffern 5.2 und 5.3 festgelegten Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrags in Kraft, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

### 5.2 Vom Nutzer zu treffende Schutzmaßnahmen

- 5.2.1 Gegebenenfalls muss der **Nutzer** die in **Anhang 4** aufgeführten Schutzmaßnahmen (im Folgenden: „Maßnahmen zum Schutz identifizierter Geschäftsgeheimnisse“) anwenden.
- 5.2.2 Ist es dem Nutzer gestattet, als Geschäftsgeheimnisse geschützte Daten an Dritte

weiterzugeben, muss er den Dateninhaber darüber informieren, dass identifizierte Geschäftsgeheimnisse an Dritte weitergegeben wurden oder werden, die betreffenden Daten spezifizieren und dem Dateninhaber die Identität und Kontaktdaten des Dritten mitteilen.

### **5.3 Schutzmaßnahmen des Dateninhabers**

- 5.3.1 Der **Dateninhaber** kann alle geeigneten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen anwenden, die in **Anhang 4** ausführlich beschrieben sind, um die Vertraulichkeit der weitergegebenen und anderweitig offengelegten identifizierten Geschäftsgeheimnisse zu wahren (im Folgenden: „Maßnahmen zum Schutz identifizierter Geschäftsgeheimnisse“).
- 5.3.2 Der **Dateninhaber** kann auch einseitig geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen hinzufügen, sofern diese den Zugriff auf die Daten und deren Nutzung durch den **Nutzer** im Rahmen dieses Vertrags nicht beeinträchtigen.
- 5.3.3 Der **Nutzer** verpflichtet sich, solche identifizierten Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen nicht zu verändern oder zu entfernen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

### **5.4 Verpflichtung zur Weitergabe und Recht auf Verweigerung, Zurückhaltung oder Beendigung**

- 5.4.1 Der **Dateninhaber** muss die Daten, einschließlich der identifizierten Geschäftsgeheimnisse, gemäß diesem Vertrag weitergeben und darf die Weitergabe identifizierter Geschäftsgeheimnisse nicht verweigern, zurückhalten oder beenden, außer wie in den Ziffern 5.4.2, 5.4.3 und 5.4.4 ausdrücklich festgelegt.
- 5.4.2 Wenn die Maßnahmen zum Schutz identifizierter Geschäftsgeheimnisse und die Maßnahmen zum Schutz identifizierter Geschäftsgeheimnisse nicht ausreichen, um ein bestimmtes identifiziertes Geschäftsgeheimnis angemessen zu schützen, kann der **Dateninhaber** durch Mitteilung an den **Nutzer** mit einer detaillierten Beschreibung der Unzulänglichkeit der Maßnahmen
- (a) einseitig die Schutzmaßnahmen in Bezug auf das betreffende identifizierte Geschäftsgeheimnis verstärken, sofern diese Verstärkung mit seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag vereinbar ist und sich nicht nachteilig auf den Nutzer auswirkt, oder
  - (b) die Vereinbarung zusätzlicher Schutzmaßnahmen verlangen. Wenn nach einer angemessenen Frist keine Einigung über die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen erzielt wird und die Notwendigkeit solcher Maßnahmen ordnungsgemäß begründet ist, z. B. in einem Sicherheitsauditbericht, kann der **Dateninhaber** die Weitergabe des spezifischen identifizierten Geschäftsgeheimnisses aussetzen, indem er den Nutzer und die gemäß Artikel 37 Data Act benannte zuständige Behörde davon in Kenntnis setzt und dem Nutzer eine Kopie dieser Mitteilung übermittelt.

Der **Dateninhaber** muss weiterhin alle anderen identifizierten Geschäftsgeheimnisse als diese spezifischen identifizierten Geschäftsgeheimnisse weitergeben.

- 5.4.3 Wenn unter außergewöhnlichen Umständen eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der **Dateninhaber** trotz der Maßnahmen zum Schutz identifizierter Geschäftsgeheimnisse und trotz der Umsetzung dieser Maßnahmen durch die Offenlegung eines bestimmten identifizierten Geschäftsgeheimnisses gegenüber dem **Nutzer** einen schwerwiegenden wirtschaftlichen Schaden erleidet, kann der **Dateninhaber** die Weitergabe des betreffenden identifizierten Geschäftsgeheimnisses einstellen.

Dies ist nur zulässig, wenn er dies gegenüber dem **Nutzer** und der gemäß Artikel 37 Data Act benannten zuständigen Behörde ordnungsgemäß begründet und dem **Nutzer** eine Kopie dieser Mitteilung übermittelt. Der **Dateninhaber** muss jedoch weiterhin alle anderen identifizierten Geschäftsgeheimnisse, die nicht unter 5.4.3 dieses Vertrags fallen, weitergeben.

- 5.4.4 Wenn der **Nutzer** seine Maßnahmen zum Schutz identifizierter Geschäftsgeheimnisse trotz Aufforderung durch den **Dateninhaber** nicht umsetzt und wenn dieses Versäumnis vom **Dateninhaber** ordnungsgemäß begründet wird, z. B. in einem Sicherheitsauditbericht eines unabhängigen Dritten, ist der **Dateninhaber** berechtigt, die Weitergabe der spezifischen identifizierten Geschäftsgeheimnisse zurückzuhalten oder auszusetzen, bis der Nutzer den Vorfall oder ein anderes Problem, wie in den folgenden beiden Absätzen beschrieben, behoben hat.

In diesem Fall muss der **Dateninhaber** unverzüglich eine ordnungsgemäß begründete Mitteilung an den **Nutzer** und an die gemäß Artikel 37 Data Act benannte zuständige Behörde senden, wobei eine Kopie an den **Nutzer** zu senden ist.

Nach Erhalt dieser Mitteilung muss der **Nutzer** den Vorfall/das Problem unverzüglich bearbeiten (d. h. er muss (i) dem Vorfall/Problem auf der Grundlage seiner potenziellen schädlichen Auswirkungen die entsprechende Prioritätsstufe zuweisen und (ii) das Problem in Absprache mit dem **Dateninhaber** und anderweitig in Übereinstimmung mit den in **Anhang 4** festgelegten geltenden Verfahren lösen).

- 5.4.5 Der in Ziffer 5.4.2 beschriebene Fall berechtigt den **Dateninhaber** nicht, diesen Vertrag zu kündigen.

Die Ziffern 5.4.3 oder 5.4.4 berechtigen den **Dateninhaber** nur in Bezug auf die spezifischen identifizierten Geschäftsgeheimnisse zur Kündigung seines Vertrags, und zwar wenn:

(i) alle Bedingungen von Ziffer 5.4.3 oder Ziffer 5.4.4 erfüllt sind;

(ii) die Parteien trotz des Versuchs, eine einvernehmliche Lösung zu finden, auch

nach Einschaltung der gemäß Artikel 37 Data Act benannten zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung erzielt haben; und

(iii) Der **Nutzer** keine gerichtliche Entscheidung eines zuständigen Gerichts erwirkt hat, die den **Dateninhaber** zur Bereitstellung der Daten verpflichtet, und kein Gerichtsverfahren zur Erlangung einer solchen Entscheidung anhängig ist.

## 5.5 **Einstellung der Produktion und Vernichtung rechtsverletzender Waren**

Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe, die dem **Dateninhaber** gemäß diesem Vertrag oder geltendem Recht zur Verfügung stehen, kann der **Dateninhaber**, wenn der **Nutzer** die vom **Dateninhaber** angewandten technischen Schutzmaßnahmen verändert oder entfernt oder die von ihm in Absprache mit dem **Dateninhaber** gemäß den Ziffern 5.2 und 5.3 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht aufrechterhält, vom **Nutzer** verlangen:

- (a) die vom **Dateninhaber** zur Verfügung gestellten Daten oder Kopien davon zu löschen; und/oder
- (b) die Herstellung, das Anbieten oder Inverkehrbringen oder die Verwendung von Waren, abgeleiteten Daten oder Dienstleistungen, die auf der Grundlage von durch die identifizierten Geschäftsgeheimnisse erlangten Kenntnissen hergestellt wurden, oder die Einfuhr, Export oder die Lagerung von rechtsverletzenden Waren zu diesen Zwecken zu beenden und alle rechtsverletzenden Waren zu vernichten, wenn die ernsthafte Gefahr besteht, dass die rechtswidrige Verwendung dieser Daten dem **Dateninhaber** oder dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses erheblichen Schaden zufügt, oder wenn eine solche Maßnahme angesichts der Interessen des Dateninhabers oder des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses nicht unverhältnismäßig wäre; und/oder
- (c) eine Partei entschädigen, die durch den Missbrauch oder die Offenlegung solcher unrechtmäßig abgerufenen oder verwendeten Daten Schaden erlitten hat.

## 5.6 **Aufbewahrung von Daten, die als identifizierte Geschäftsgeheimnisse geschützt sind**

5.6.1 Wenn **der Dateninhaber** gemäß den Ziffern 5.4.2, 5.4.3 und 5.4.4 von seinem Recht Gebrauch macht, die Weitergabe von Daten an den **Nutzer** zurückzuhalten, auszusetzen oder auf andere Weise zu beenden oder zu verweigern, muss er sicherstellen, dass die bestimmten Daten, die Gegenstand der Ausübung dieses Rechts sind, aufbewahrt werden, damit diese Daten dem **Nutzer** zur Verfügung gestellt werden können:

- (a) sobald die entsprechenden Schutzmaßnahmen vereinbart und umgesetzt sind, oder
- (b) eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht eine verbindliche Entscheidung erlässt, wonach der **Dateninhaber** verpflichtet ist, die Daten

dem **Nutzer** zur Verfügung zu stellen.

Die oben genannte Aufbewahrungspflicht endet, wenn eine zuständige Behörde oder ein Gericht in einer verbindlichen Entscheidung die Löschung dieser aufbewahrten Daten genehmigt oder wenn der Vertrag endet.

- 5.6.2 Der **Dateninhaber** trägt die notwendigen Kosten für die Aufbewahrung der Daten gemäß Ziffer 5.6.1. Der Nutzer übernimmt jedoch diese Kosten ganz oder teilweise, wenn und soweit die Zurückhaltung, Aussetzung oder Verweigerung der Bereitstellung von Daten durch böswilliges Handeln des Nutzers verursacht wurde.

## **6. Datennutzung durch den Nutzer**

### **6.1 Zulässige Nutzung und Weitergabe von Daten**

Der **Nutzer** darf, die vom **Dateninhaber** bereitgestellten Daten für jeden rechtmäßigen Zweck verwenden und/oder die Daten vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen frei weitergeben.

### **6.2 Unbefugte Nutzung und Weitergabe von Daten**

- 6.1.1 Der **Nutzer** verpflichtet sich, Folgendes zu unterlassen:

- (a) die Daten zur Entwicklung eines verbundenen Produkts zu verwenden, das mit dem Produkt konkurriert, oder die Daten mit dieser Absicht an Dritte weiterzugeben;
- (b) die Daten zu verwenden, um Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage, die Vermögenswerte und die Produktionsmethoden des Herstellers oder gegebenenfalls des **Dateninhabers** zu gewinnen;
- (c) Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, um Zugang zu den Daten zu erhalten, oder zu diesem Zweck Lücken in der technischen Infrastruktur des **Dateninhabers** zu missbrauchen, die zum Schutz der Daten eingerichtet wurde;
- (d) die Daten an Dritte weitergeben, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 als Gatekeeper gelten;
- (e) die erhaltenen Daten für Zwecke zu verwenden, die gegen EU-Recht oder geltendes nationales Recht verstoßen.

## **7 Weitergabe von Daten auf Wunsch des Nutzers an einen Datenempfänger**

### **7.1 Bereitstellung von Daten für einen Datenempfänger**

- 7.1.1 Die Daten müssen einschließlich der zur Auslegung und Nutzung der Daten erforderlichen Metadaten dem **Datenempfänger** vom **Dateninhaber** auf Anfrage des **Nutzers** oder einer in seinem Namen handelnden Partei kostenlos zur Verfügung

gestellt werden. Die Anfrage kann per E-Mail ([data-act@lemken.com](mailto:data-act@lemken.com)) gestellt werden.

- 7.1.2 Sofern der **Nutzer** nicht selbst die betroffene Person im Sinne der DSGVO ist, stellt der **Dateninhaber** personenbezogenen Daten auf Anfrage des **Nutzers** nur dann einem Dritten zur Verfügung, wenn eine gültige Rechtsgrundlage für die Bereitstellung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 und Artikel 9 DSGVO und Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG (Richtlinie über den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation) besteht und die festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

In diesem Zusammenhang ist der **Nutzer**, wenn er nicht die betroffene Person ist, dafür verantwortlich, dem **Dateninhaber** bei jeder gemäß der vorstehenden Ziffer gestellten Anfrage die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung nachzuweisen, auf Basis derer die Bereitstellung personenbezogener Daten verlangt wird

- 7.1.3 Der **Dateninhaber** muss die Daten einem **Datenempfänger** einfach, sicher, in einem umfassenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format und in der gleichen Qualität zur Verfügung stellen, in der sie dem **Dateninhaber** zur Verfügung stehen.
- 7.1.4 Wenn der **Nutzer** eine entsprechende Anfrage stellt, vereinbart der **Dateninhaber** mit dem **Datenempfänger** die Modalitäten für die Bereitstellung der Daten zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und in transparenter Weise gemäß Kapitel III und Kapitel IV des Data Act.
- 7.1.5 Der **Nutzer** erkennt an, dass eine Anfrage gemäß Ziffer 7.1.1 nicht zugunsten eines **Dritten** gestellt werden kann, der gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 als Gatekeeper gilt, und nicht im Zusammenhang mit der Prüfung neuer vernetzter Produkte, Stoffe oder Verfahren gestellt werden kann, die noch nicht auf dem Markt sind.

## **8 Übertragung der Nutzung und mehrere Nutzer**

### **8.1 Übertragung der Nutzung**

- 8.1.1 Wenn der **Nutzer** (i) das Eigentum an dem Produkt oder (ii) seine vorübergehenden Rechte zur Nutzung des Produkts und/oder (ii) seine Rechte zum Erhalt damit verbundener Dienste vertraglich an eine nachfolgende natürliche oder juristische Person („**Nachfolgender Nutzer**“) überträgt und nach der Übertragung an einen **nachfolgenden Nutzer** seinen Status als Nutzer verliert, verpflichten sich die Parteien, die in dieser Ziffer festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

- 8.1.2 Der **Nutzer** muss:

- (a) seine Maschine von seinem iQblue go Konto trennen,
- (b) sicherstellen, dass der **nachfolgende Nutzer** das Konto des ursprünglichen **Nutzers** nicht verwenden kann,

(c) den **Dateninhaber** gegebenenfalls über die Nutzungsübertragung informieren.

8.1.3 Die Rechte des **Dateninhabers** zur Nutzung von Produktdaten oder Daten verbundener Diensten, die vor der Übertragung generiert wurden, bleiben von einer Übertragung unberührt, d. h. die Rechte und Pflichten in Bezug auf die vor der Übertragung im Rahmen des Vertrags übertragenen Daten bestehen auch nach der Übertragung fort.

## 8.2 Mehrere Benutzer

Wenn der **ursprüngliche Nutzer** einer **anderen Partei („zusätzlicher Nutzer“)** das Recht zur Nutzung des Produkts und/oder der zugehörigen Dienste gewährt, während er seine Eigenschaft als Nutzer behält, muss der **ursprüngliche Nutzer** sicherstellen, dass der **zusätzliche Nutzer** das Konto **des ursprünglichen Nutzers** nicht verwenden kann.

## 8.3 Haftung des ursprünglichen Nutzers

Wenn die Nichteinhaltung der Verpflichtungen des **Nutzers** gemäß den Ziffern 8.1 oder 8.2 dazu führt, dass der **Dateninhaber** Produktdaten oder Dienstdaten ohne Vertrag mit dem **nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzer** verwendet und weitergibt, wird der **Nutzer** den **Dateninhaber** entschädigen und ihn von allen Ansprüchen des **nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzers** gegenüber dem **Dateninhaber** für die Verwendung der Daten nach der Übertragung freistellen.

## 9 Gültigkeitsdatum und Laufzeit des Vertrags sowie Kündigung

### 9.1 Datum des Inkrafttretens und Laufzeit

9.1.1 Dieser Vertrag tritt sofort in Kraft.

9.1.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern er nicht gemäß den Ziffern 9.2 und 9.2 ausläuft oder gekündigt wird.

### 9.2 Kündigung

Unabhängig von der in Ziffer 9.1 vereinbarten Vertragslaufzeit endet dieser Vertrag:

(a) mit der Vernichtung des Produkts oder der dauerhaften Einstellung des zugehörigen Dienstes oder wenn das Produkt oder der zugehörige Dienst auf andere Weise außer Betrieb genommen wird oder seine Fähigkeit zur Erzeugung der Daten auf irreversible Weise verliert; oder

(b) wenn der **Nutzer** das Eigentum an dem Produkt verliert oder wenn die Rechte des **Nutzers** an dem Produkt aus einem Miet-, Leasing- oder ähnlichen Vertrag oder die Rechte des Nutzers an der zugehörigen Dienstleistung erlöschen; oder

(c) wenn beide **Parteien** dies vereinbaren, mit oder ohne Ersatz dieses Vertrags durch einen

neuen Vertrag.

Die Punkte (b) und (c) lassen den zwischen dem **Dateninhaber** und einem **nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzer** bestehenden Vertrag unberührt.

### 9.3 Auswirkungen des Ablaufs und der Kündigung

9.3.1 Der Ablauf der Vertragslaufzeit oder die Kündigung dieses Vertrags befreit beide **Parteien** von ihrer Verpflichtung, künftige Leistungen zu erbringen bzw. zu erhalten, hat jedoch keinen Einfluss auf die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Rechte und Pflichten.

Der Ablauf oder die Kündigung hat keinen Einfluss auf Bestimmungen dieses Vertrags, die auch nach Vertragsende weiter gelten, insbesondere Ziffer 11.1 zur Vertraulichkeit, Ziffer 11.3 zum anwendbaren Recht und Ziffer 11.6 zur Streitbeilegung, die in vollem Umfang in Kraft bleiben.

9.3.2 Die Kündigung oder das Auslaufen des Vertrags hat folgende Auswirkungen:

- (a) Der **Dateninhaber** stellt unverzüglich den Abruf der zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Ablaufs generierten oder aufgezeichneten Daten ein.
- (b) Der **Dateninhaber** bleibt berechtigt, die vor dem Datum der Kündigung oder des Ablaufs gemäß diesem Vertrag generierten oder aufgezeichneten Daten zu verwenden und weiterzugeben.

## 10 Rechtsbehelfe bei Vertragsverletzung

### 10.1 Fälle der Nichterfüllung

10.1.1 Eine Nichterfüllung einer Verpflichtung durch eine **Partei** ist für diesen Vertrag von grundlegender Bedeutung, wenn:

- (a) die strikte Einhaltung der Verpflichtung für diesen Vertrag von wesentlicher Bedeutung ist, insbesondere weil eine Nichteinhaltung der anderen **Partei**, dem **Nutzer** oder anderen geschützten Dritten erheblichen Schaden zufügen würde; oder
- (b) die Nichterfüllung der geschädigten **Partei** wesentlich das vorenthält, was sie gemäß diesem Vertrag erwarten durfte, es sei denn, die andere Partei hat dieses Ergebnis nicht vorhergesehen und konnte es auch nicht vernünftigerweise vorhersehen; oder
- (c) die Nichterfüllung vorsätzlich ist.

10.1.2 Die Nichterfüllung **einer Partei** ist entschuldigt, wenn sie nachweist, dass sie auf ein Hindernis zurückzuführen ist, das außerhalb ihrer Kontrolle liegt, und dass von ihr zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht erwartet werden

konnte, dass sie dieses Hindernis berücksichtigt oder das Hindernis oder dessen Folgen vermieden oder überwunden hätte.

Ist das Hindernis nur vorübergehend, gilt die Entschuldigung für den Zeitraum, in dem das Hindernis besteht. Führt die Verzögerung jedoch zu einer grundlegenden Nichterfüllung, kann die andere **Partei** dies als solche behandeln.

Die nicht erfüllende **Partei** muss sicherstellen, dass die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem die nicht erfüllende **Partei** von diesen Umständen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, über das Hindernis und dessen Auswirkungen auf ihre Leistungsfähigkeit informiert wird. Die andere **Partei** hat Anspruch auf Schadenersatz für alle Verluste, die durch den Nicht-Erhalt einer solchen Mitteilung entstehen.

## 10.2 Rechtsbehelfe

10.2.1 Im Falle einer Nichterfüllung durch eine **Partei**, stehen der geschädigten **Partei** die in den folgenden Ziffern aufgeführten Rechtsbehelfe zu, unbeschadet anderer Rechtsbehelfe, die nach geltendem Recht zur Verfügung stehen.

10.2.2 Rechte, die nicht miteinander unvereinbar sind, können verbunden werden.

10.2.3 Eine **Partei** kann keine der Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen, soweit ihre eigenen Handlungen oder Umstände die Nichterfüllung **der** anderen **Partei** verursacht haben, beispielsweise wenn eine Unzulänglichkeit ihrer eigenen Dateninfrastruktur die andere **Partei** daran gehindert hat, ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen. Eine Partei kann sich auch nicht auf einen Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens berufen, soweit sie den Schaden durch angemessene Maßnahmen hätte mindern können.

10.2.4 Jede **Partei** kann

- (a) von der nicht erfüllenden **Partei** verlangen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag unverzüglich nachkommt, es sei denn, dies wäre rechtswidrig oder unmöglich oder würde der nicht erfüllenden Partei unangemessene Anstrengungen oder Kosten verursachen;
- (b) von der nicht erfüllenden **Partei** verlangen, dass sie die unter Verstoß gegen diesen Vertrag abgerufenen oder verwendeten Daten und alle Kopien davon löscht;
- (c) Schadenersatz für finanzielle Schäden geltend machen, die der geschädigten **Partei** durch die Nichterfüllung entstanden sind, die nicht gemäß Ziffer 10.1.2 entschuldigt ist. Die nicht erfüllende Partei haftet nur für Schäden, die sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als wahrscheinliche Folge ihrer Nichterfüllung vorausgesehen hat oder vernünftigerweise hätte voraussehen können, es sei denn, die Nichterfüllung erfolgte vorsätzlich oder grob fahrlässig.

10.2.5 Der **Dateninhaber** kann auch die Weitergabe von Daten an den **Nutzer** aussetzen, bis **dieser** seinen Verpflichtungen nachkommt, indem er dem Nutzer unverzüglich eine ordnungsgemäß begründete Mitteilung zukommen lässt:

- (a) wenn die Nichterfüllung der Verpflichtungen **des Nutzers** grundlegend ist;
- (b) vorausgesetzt, dass alle anderen Voraussetzungen in Ziffer 5.4.3 erfüllt sind.

10.2.6 Der **Nutzer** kann außerdem:

- (a) die dem **Dateninhaber** gemäß Ziffer 3 erteilte Genehmigung oder die Genehmigung zu den vereinbarten Einschränkungen der Nutzerrechte (falls zutreffend) auszusetzen, bis der **Dateninhaber** seinen Verpflichtungen nachkommt, es sei denn, dies würde dem **Dateninhaber** einen Schaden zufügen, der angesichts der Schwere der Nichterfüllung offensichtlich unverhältnismäßig wäre;
- (b) die dem **Dateninhaber** gemäß Ziffer 3 erteilte Genehmigung und/oder seine Zustimmung zu den zwischen den Parteien vereinbarten Einschränkungen der Nutzerrechte durch Mitteilung an den **Dateninhaber** zu widerrufen, wenn:
  - (i) die Nichterfüllung **des Dateninhabers** grundlegend ist; oder
  - (ii) im Falle einer nicht wesentlichen Nichterfüllung **der Nutzer** eine Frist zur Behebung der Vertragsverletzung gesetzt hat und diese Frist abgelaufen ist, ohne dass der **Dateninhaber** die Vertragsverletzung behoben hat. Ist die gesetzte Frist zu kurz, kann der **Nutzer** den Vertrag dennoch kündigen, jedoch erst nach Ablauf einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt der Mitteilung.

## 11 Allgemeine Bestimmung

### 11.1 Vertraulichkeit

11.1.1 Die folgenden Informationen gelten als vertrauliche Informationen:

- (a) Informationen, die sich auf Geschäftsgeheimnisse, die finanzielle Situation oder andere Aspekte der Geschäftstätigkeit der anderen **Partei** beziehen, es sei denn, die andere Partei hat diese Informationen öffentlich gemacht;
- (b) Informationen, die sich auf den **Nutzer** und andere geschützte Dritte beziehen, es sei denn, diese haben diese Informationen bereits öffentlich gemacht;
- (c) Informationen, die sich auf die Erfüllung dieses Vertrags und etwaige Streitigkeiten oder andere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit seiner Erfüllung beziehen;

11.1.2 Beide **Parteien** verpflichten sich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die in Ziffer 11.1.1 genannten Informationen sicher zu speichern und vertraulich zu behandeln und diese Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, eine der **Parteien**

- (a) gesetzlich verpflichtet ist, die relevanten Informationen offenzulegen oder zugänglich zu machen; oder
- (b) die Offenlegung oder Bereitstellung der relevanten Informationen erforderlich ist, um seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen, und davon ausgegangen werden kann, dass die andere Partei oder der Dritte, der die vertraulichen Informationen bereitgestellt hat oder von deren Offenlegung betroffen ist, dies akzeptiert hat; oder
- (c) die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei oder der Partei, die die vertraulichen Informationen bereitstellt oder von deren Offenlegung betroffen ist, eingeholt hat.

11.1.3 Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von 5 Jahren weiter.

11.1.4 Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen heben keine strengeren Verpflichtungen gemäß (i) der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), (ii) den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG oder der Richtlinie (EU) 2016/943 oder (iii) anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten (iv) (falls zutreffend) Ziffer 6 dieses Vertrags auf.

## 11.2 Kommunikationsmittel

Alle gemäß diesem Vertrag erforderlichen Benachrichtigungen oder sonstigen Mitteilungen müssen schriftlich erfolgen und können persönlich übergeben, per Post versandt oder auf elektronischem Wege, einschließlich per E-Mail ([data-act@lemken.com](mailto:data-act@lemken.com)), übermittelt werden. Solche Benachrichtigungen oder Mitteilungen gelten als zugestellt:

- (a) bei persönlicher Zustellung am Tag der Zustellung;
- (b) bei Versand per Post am dritten Werktag nach der Aufgabe;
- (c) bei elektronischer Übermittlung am Tag der Übermittlung, sofern der Absender keine Fehlermeldung erhalten hat, die auf eine fehlgeschlagene Zustellung hinweist.

## 11.3 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

## 11.4 Gesamter Vertrag, Änderungen und Salvatorische Ziffer

11.4.1 Dieser Vertrag wird ergänzt durch die Informationen im Bereich „EU Data Act“ gem.

**Art. 3 Data Act** sowie ggf. Anhängen und allen anderen in diesem Vertrag genannten Dokumenten, sofern vorhanden. Gemeinsam stellen die genannten Vereinbarungen den gesamten Vertrag zwischen den Parteien in Bezug auf den unter 1. und 2. dieses Vertrags genannten Gegenstand dar und ersetzen alle früheren Verträge oder Vereinbarungen und Absprachen zwischen den Parteien, mündlich und schriftlich, in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrags.

11.4.2 Änderungen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden, einschließlich in elektronischer Form, die gemäß den guten Geschäftspraktiken als Erfüllung der Anforderungen eines schriftlichen Dokuments angesehen wird.

11.4.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags aus irgendeinem Grund für nichtig, ungültig, anfechtbar oder nicht durchsetzbar befunden werden und sollte diese Bestimmung von den übrigen Vertragsbedingungen trennbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und weiterhin gültig und durchsetzbar. Etwaige Lücken oder Unklarheiten in diesem Vertrag sind gemäß Ziffer 11.5 zu behandeln.

## **11.5 Auslegung**

11.5.1 Dieser Vertrag wird von den **Parteien** vor dem Hintergrund der Rechte und Pflichten der Parteien gemäß des EU Data Act geschlossen. Alle Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass sie mit dem EU Data Act und anderen EU-Rechtsvorschriften oder nationalen Rechtsvorschriften, die in Übereinstimmung mit dem EU-Recht erlassen wurden, sowie mit allen anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften, die mit dem EU-Recht vereinbar sind und nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann, im Einklang stehen.

11.5.2 Wenn Lücken oder Unklarheiten in diesem Vertrag nicht gemäß Ziffer 11.5.1 geklärt werden können, ist dieser Vertrag unter Berücksichtigung der Auslegungsregeln des anwendbaren Rechts (siehe Ziffer 11.3) und in jedem Fall nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und fairer Behandlung auszulegen.